

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Man hat berechnet, dass an Zwischenfällen zwischen den farbigen Truppen und den Bewohnern des besetzten Gebietes ein Fall auf 1594 Soldaten kommt.

Der Präsident der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission benachrichtigte am 15. April 1921 den deutschen Reichskommissar für das besetzte Gebiet über das Resultat der auf Grund der von letzterem über die schwarzen Truppen an die Hohe Kommission gerichteten Eingabe angestellten Untersuchungen. Es handelt sich um 138 Anklagen, die sich auf die Zeit von 2 Jahren erstrecken und die deshalb in obigen Ziffern einbegriffen sein müssen. In dieser Gesamtsumme erscheinen 5 Sachen, welche französischeTruppen aus dem Mutterlande und 3, welche Posten betreffen, die ihre Dienstinstruktion befolgt haben. 49 wurden als unbegründet erkannt und 51 waren ungenügend motiviert, um strafrechtlich einschreiten zu können. 30 wurden zur weiteren Verfolgung vorgemerkt, darunter zirka 20 wegen Verstoss gegen die Sitten: sie führten zu 2 Freisprechungen, 8 Zurückweisungen wegen Mangels an Beweis, zu 7 Disziplinarstrafen und zu 13 Verurteilungen, davon 4 zu Haftstrafen von über 5 Jahren.

Bei dieser Gelegenheit bemerkte Herr Tirard dem Reichskommissar, dass, wenn diese Zahlen einerseits zeigen, mit welcher Strenge die Militärbehörde berechtigte Anklagen verfolgt, sie aber auch andererseits beweisen, mit welch unglaublicher Leichtfertigkeit nicht nur die Denkschrift, sondern auch die ganze Hetzkampagne gegen die schwarzen Truppen begründet wurde. (1)

Neuerdings, am 28. August 1921, hat die deutsche Gesandtschaft in Paris 28 Klagen übermittelt, welche von den französischen Behörden untersucht wurden. Nachstehend das Resultat laut einem Schreiben des General Degoutte (3. Oktober 1921):

Von 4 Fällen von Notzucht konnte ein Fall festgestellt werden, aber mangels der Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit

⁽¹⁾ Von 61 Anklagen der Broschüre "Farbige Franzosen am Rheim" fanden sich 50 in der offiziellen deutschen Denkschrift, die also somit der Oeffentlichkeit, ohne das Resultat der der deutschen Behörde angekündigten Untersuchungen abzuwarten, übergeben worden waren. (Farbige Franzosen am Rhein, G. Maréchal u. Co., Mainz, 1921.)